

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Danny Freymark (CDU)

vom 17. November 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 18. November 2022)

zum Thema:

Arten- und Tierschutz bei Bau- und Sanierungstätigkeiten – Transparenz schaffen

und **Antwort** vom 02. Dezember 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 05. Dez. 2022)

Senatsverwaltung für
Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz

Herrn Abgeordneten Danny Freymark (CDU)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/13964
vom 17. November 2022
über Arten- und Tierschutz bei Bau- und Sanierungstätigkeiten – Transparenz schaffen

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung:

Die Schriftliche Anfrage betrifft Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl um eine sachgerechte Antwort bemüht und hat daher die Bezirksverwaltungen um Stellungnahme gebeten. Die eingegangenen Stellungnahmen werden bei den nachfolgenden Antworten an den entsprechend gekennzeichneten Stellen wiedergegeben.

Vorbemerkungen des Bezirksamts Friedrichshain-Kreuzberg:

„Das Land Berlin hat vor Jahren den (präventiven) Prüfumfang im Baugenehmigungsverfahren eingeschränkt. Nach § 64 der Berliner Bauordnung (BauO Bln) sind Belange anderen Fachrechts nur dann zu prüfen, wenn das Fachrecht diese Prüfung vorsieht. Für artenschutzrechtliche Belange existiert weder im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) noch im Berliner Naturschutzgesetz (NatSchG Bln) eine aufdrängende Zuweisung. Daher trifft eine Baugenehmigung keine Aussage über die Vereinbarkeit des Vorhabens mit artenschutzrechtlichen Vorschriften. Insoweit fehlt ihr diesbezüglich die sogenannte Unbedenklichkeitserklärung. Die Vereinbarkeit mit dem Artenschutz steht daher allein im Verantwortungsbereich der Bauherrschaft. Die zuständigen Naturschutzbehörden können in einer Vielzahl von Fällen (wenn sie von Artenschutzverstößen erfahren) nur repressiv und nachträglich tätig werden.“

Verfahrenserleichterungen durch reduzierte Prüfungsumfänge im Baugenehmigungsverfahren tragen in diesem Zusammenhang nicht zur erhofften Beschleunigung bei, da der Artenschutz ggf. in einem gesonderten, parallelen Verfahren (naturschutzrechtliche Befreiungen etwa nach §§ 45, 67 BNatSchG) geprüft werden muss. Dieses Verfahren muss die Bauherrschaft eigeninitiativ in Gang setzen. Außerdem schützt die (bestandskräftige) Baugenehmigung die Bauherrschaft artenschutzrechtlich betrachtet nicht, da selbst bei Bestandsbauten nachträgliche artenschutzrechtliche Anordnungen im Wege des § 3 Abs. 2 BNatSchG durchsetzbar sind.“

Frage 1:

Bei wie vielen Bauvorhaben in Berlin wurde ein Verdacht oder Beleg auf das Vorhandensein geschützter Lebensstätten von gebäudebewohnenden Vogel- und Fledermausarten gemeldet?

Antwort zu 1:

Das Bezirksamt (BA) Reinickendorf teilt zu den Fragen 1 bis 4 mit:

„Da in der Anfrage kein konkreter Zeitraum benannt ist, können die Fragen 1 bis 4 auch nicht konkret beantwortet werden.“

Das BA Tempelhof-Schöneberg teilt mit:

„Die Zahlen werden nicht regelmäßig erfasst und können zeitnah auch nicht ermittelt werden. Im Übrigen wird der Bezugszeitraum nicht benannt.“

Das BA Friedrichshain-Kreuzberg teilt zu den Fragen 1 bis 4 mit:

„Hierüber wird keine gesonderte Statistik geführt. Die Zahlen können daher nicht mit verhältnismäßigem Aufwand ermittelt werden.“

Das BA Mitte teilt mit:

„Hierüber wird keine gesonderte Statistik geführt. Die Zahlen können daher nicht mit verhältnismäßigem Aufwand ermittelt werden. Grundsätzlich werden die Fälle bearbeitet, bei denen sich die Bauherrschaft eigenverantwortlich bei dem Umwelt- und Naturschutzamt meldet. Weiterhin werden Fälle bearbeitet, bei denen durch Dritte mögliche Verstöße durch Bauvorhaben gemeldet werden.“

Das Land Berlin hat vor Jahren den (präventiven) Prüfumfang im Baugenehmigungsverfahren eingeschränkt. Nach § 64 BauO Bln sind Belange anderen Fachrechts nur dann zu prüfen, wenn das Fachrecht diese Prüfung vorsieht. Für artenschutzrechtliche Belange existiert weder im BNatSchG noch im NatSchG Bln eine aufdrängende Zuweisung. Daher trifft eine Baugenehmigung keine Aussage über die Vereinbarkeit des Vorhabens mit artenschutzrechtlichen Vorschriften. Insoweit fehlt ihr diesbezüglich die sogenannte Unbedenklichkeitserklärung. Die Vereinbarkeit mit dem Artenschutz steht daher allein im Verantwortungsbereich der Bauherrschaft. Die zuständigen Naturschutzbehörden können in einer Vielzahl von Fällen (wenn sie von Artenschutzverstößen erfahren) nur repressiv und nachträglich tätig werden.

Es wird angenommen, dass es eine hohe Dunkelziffer hinsichtlich der artenschutzrechtlich relevanten Zugriffe auf geschützte Lebensstätten gibt, die nicht behördlich begleitet werden.“

Das BA Pankow teilt zu den Fragen 1 bis 4 mit:

„Es wird kein Zeitraum genannt, für den die Aussagen getroffen werden sollen. Des Weiteren können die Zahlen in der kurzen Zeit und dem geringen Personal nicht ermittelt werden.“

Das BA Treptow-Köpenick teilt zu den Fragen 1 bis 4 mit:

„Da hier kein Zeitraum angegeben wurde, auf welchen sich die Abfrage bezieht, kann diese nicht beantwortet werden. Darüber hinaus wird diesbezüglich keine gesonderte Statistik geführt und die Ermittlung genauer Zahlen ist daher mit einem sehr hohen Zeitaufwand verbunden.“

Das BA Steglitz-Zehlendorf teilt zu den Fragen 1 bis 4 mit:

„Da keine separate Statistik geführt wird, können die Zahlen leider nicht mit verhältnismäßigem Aufwand ermittelt werden.

Gemeldet wird von Seiten der Bauherrschaft in der Regel nichts.

Der Artenschutz wird im Rahmen von Baugenehmigungsverfahren nicht berücksichtigt, da er weder nach BNatSchG noch nach NatSchG Bln ein aufdrängendes Recht darstellt. Wird der/die Artenschutzsachbearbeiter*in von Seiten der Bezirksämter nicht selbst tätig, werden dessen Belange im Vorfeld im Rahmen der Baugenehmigung nicht abgefragt. Die Baugenehmigung trifft in Folge dessen keine Aussage über die Vereinbarkeit von Bauvorhaben mit den eventuell auftretenden artenschutzrechtlichen Konflikten. In Folge dessen „hinkt“ der Artenschutz den Bauvorhaben hinterher und kann in einer Vielzahl von Fällen lediglich nachträglich tätig werden.“

Das BA Charlottenburg-Wilmersdorf teilt zu den Fragen 1 bis 5 mit:

„Eine statistische Erfassung erfolgt nicht, so dass keine Auskünfte zu der Anzahl der Maßnahmen gemacht werden können.

Das Land Berlin hat vor vielen Jahren den (präventiven) Prüfumfang im Baugenehmigungsverfahren eingeschränkt. Nach § 64 BauO Bln sind Belange anderen Fachrechts hier nur dann zu prüfen, wenn das Fachrecht diese Prüfung vorsieht. Für artenschutzrechtliche Belange existiert weder im BNatSchG noch im NatSchG Bln eine aufdrängende Zuweisung. Daher trifft eine Baugenehmigung keine Aussage über die Vereinbarkeit des Vorhabens mit artenschutzrechtlichen Vorschriften. Die Vereinbarkeit mit dem Artenschutz steht daher allein im Verantwortungsbereich des Bauherren. Die zuständigen Naturschutzbehörden können daher in einer Vielzahl von Fällen (wenn sie von Artenschutzverstößen erfahren) nur repressiv und nachträglich tätig werden.“

Das BA Lichtenberg teilt zu den Fragen 1 bis 4 mit:

„Hierüber wird keine gesonderte Statistik geführt. Die Zahlen können daher nicht mit verhältnismäßigem Aufwand ermittelt werden.“

Das BA Marzahn-Hellersdorf teilt zu den Fragen 1 bis 3 mit:

„In der Unteren Naturschutzbehörde werden keine derartigen statistischen Übersichten geführt.“

Frage 2:

Wie viele CEF-Maßnahmen wurden im genannten Zeitraum durch Bezirksverwaltungen und Senatsverwaltung für gebäudebewohnende Vogel- und Fledermausarten angeordnet?

Antwort zu 2:

Das BA Tempelhof-Schöneberg teilt mit:

„Vorbereitung und Umsetzung von CEF-Maßnahmen erfolgt in der Regel kooperativ. Behördliche Anordnungen werden nicht erlassen.“

Das Bezirksamt Mitte teilt mit:

„Hierüber wird keine gesonderte Statistik geführt. Die Zahlen können daher nicht mit verhältnismäßigem Aufwand ermittelt werden.“

Frage 3:

Wie viele Ersatzmaßnahmen wurden im genannten Zeitraum insgesamt im Bereich gebäudebewohnende Vogel- und Fledermausarten angeordnet?

Antwort zu 3:

Grundsätzlich sind Ersatzniststätten oder Ersatzquartiere in gleicher Kapazität wie die zuvor entfernten Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zu schaffen. Für beseitigte Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Turmfalken oder Fledermäusen sind Ersatzniststätten oder Ersatzquartiere in doppelter Kapazität zu schaffen. Für beseitigte Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Rauch- oder Mehlschwalben sind Nisthilfen oder Ersatzniststätten in halber Kapazität zu schaffen im örtlichen Zusammenhang zu Flächen mit für den Nestbau dieser Arten geeigneten Rahmenbedingungen. Bei der Art Haussperling gilt, dass durch einen Mehrfachnistkasten jeweils höchstens zwei Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ersetzt werden. Bei Fledermäusen lässt sich der Ausgleich nicht über eine pauschale Anzahl an Ersatzquartieren regeln – hier sind immer Einzelfallentscheidungen erforderlich in Abhängigkeit der Art des Quartiers (z.B. Zwischenquartier, Einzelhangplatz, Winterquartier, Wochenstube) und betroffener Fledermausart. Siehe hierzu auch die methodischen Hinweise der Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz zur Erfassung geschützter Tierarten (<https://www.berlin.de/sen/uvk/natur-und-gruen/naturschutz/artenschutz/freilandartenschutz/gebaeudesanierung/>).

Das BA Tempelhof-Schöneberg teilt mit:

„Die Zuständigkeit der Umwelt- und Naturschutzämter für gebäudebewohnenden Arten ergibt sich im Wesentlichen aus der Verordnung über Ausnahmen von Schutzvorschriften für besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten vom 3.9.2014 (GVBl. S. 335), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6.11.2019 (GVBl. S. 735). Hierdurch wurde bei Bauvorhaben die Anforderung konkretisiert, erforderliche Ersatzmaßnahmen durch Sachverständige ermitteln zu lassen und deren Umsetzung dann nachzuweisen. Behördliche Anordnungen erfolgen zumeist nicht. Die Zahlen werden ebenfalls nicht regelmäßig erfasst und können zeitnah auch nicht ermittelt werden.“

Das Bezirksamt Mitte teilt mit:

„Hierüber wird keine gesonderte Statistik geführt. Die Zahlen können daher nicht mit verhältnismäßigem Aufwand ermittelt werden.“

Frage 4:

Wie oft und welche ergänzenden Maßnahmen wurden im genannten Zeitraum zum dauerhaften Erhalt der Funktionsfähigkeit der Fortpflanzungsstätten angeordnet (Nahrung, Schutzgehölze etc.)? Bitte um Auflistung nach Jahren und ggfs. Abfrage der benötigten Zahlen in den Bezirksverwaltungen.

Antwort zu 4:

Das BA Tempelhof-Schöneberg teilt mit:

„Diesbezügliche Anordnungen erfolgten nicht.“

Das BA Mitte teilt mit:

„Hierüber wird keine gesonderte Statistik geführt. Die Zahlen können daher nicht mit verhältnismäßigem Aufwand ermittelt werden.“

Das BA Marzahn-Hellersdorf teilt mit:

„Derartige genannte ergänzende Maßnahmen werden in Verbindung mit Ersatzmaßnahmen für gewöhnlich nicht angeordnet, jedoch empfohlen.“

Frage 5:

Wird durch vorhandene Regelungen sichergestellt, dass artenschutzrechtliche Auflagen, die sich aus dem Bundesnaturschutzgesetz und der Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie) abwägungsfest ergeben, vollständig eingehalten werden?

Antwort zu 5:

Das BA Reinickendorf teilt mit:

„Die untere Naturschutzbehörde (UNB) Reinickendorf nimmt bei der Bearbeitung Bezug auf folgende Regelungen bzw. Leitfäden:

- Verordnung über Ausnahmen von Schutzvorschriften für besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten vom 3. September 2014 (sog. Gebäudebrüterverordnung)
- Anwendung artenschutzrechtlicher Vorschriften in Planungs- und Genehmigungsverfahren nach BauGB, Stand Dezember 2020, (Leitfaden Artenschutz Berlin),
- Methodenstandard zur Erfassung Gebäude bewohnender, geschützter Tierarten (Vögel und Fledermäuse), Stand November 2022,
- Auf der Internetseite von der Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz (SenUMVK) sind diese und weitere Informationen zum Freilandartenschutz zusammengestellt: <https://www.berlin.de/sen/uvk/natur-und-gruen/naturschutz/artenschutz/freilandartenschutz/>“

Das BA Tempelhof-Schöneberg teilt zu den Fragen 4 und 5 mit:

„Es ergeben sich organisatorische Defizite in der personellen Ausstattung der unteren Naturschutzbehörden (uNB) sowie in der Information der uNB über relevante Vorhaben und deren Umsetzung. Somit kann kein vollständiger Vollzug der gesetzlichen Regeln gewährleistet werden.

Eine wesentliche Verbesserung könnte erreicht werden, wenn artenschutzrechtliche Belange im Vorfeld von Bauvorhaben zwingend zu überprüfen und das Ergebnis der Prüfung den uNB vorzulegen wäre. Derzeit liegt die Prüfung faktisch im Ermessen der Bauherrschaft.“

Das BA Friedrichshain-Kreuzberg teilt zu den Fragen 4 und 5 mit:

„Auf der Ebene des materiellen Rechts bedarf es keiner Verbesserungen. Das Verfahrensrecht ist verbesserungswürdig (siehe Vorbemerkungen), um die von der Frage indizierte Zielstellung zu erreichen.“

Das BA Mitte teilt mit:

„Das Artenschutzrecht unterliegt keiner Abwägung, es ist durch die Bauherrschaft umzusetzen. Die rechtlichen Grundlagen (Naturschutzrecht) sind aus unserer Sicht ausreichend. Aufgrund der verfahrensrechtlichen Regelungen (Bauherrschaft prüft die artenschutzrechtlichen Belange eigeninitiativ und wendet sich dann an die Behörde) wird das Ziel der vollständigen Einhaltung des bestehenden Rechtes wahrscheinlich deutlich verfehlt.“

Das BA Pankow teilt mit:

„Die gesetzlichen Grundlagen sind vorhanden. Jedoch wird durch das Land Berlin die Prüfung artenschutzrechtlicher Belange im Baugenehmigungsverfahren nicht mehr verlangt. Das Artenschutzrecht ist ins Baunebenrecht gerutscht.

So sind gemäß § 64 BauO Bln Belange anderer Fachrechte nur dann zu prüfen, wenn das Fachrecht diese Prüfung vorsieht. In einer Baugenehmigung wird keine Aussage zu den artenschutzrechtlichen Vorschriften getroffen.

Die Beachtung der artenschutzrechtlichen Vorschriften nach BNatSchG und NatSchG Bln liegen allein im Verantwortungsbereich der Bauherrschaft. Die zuständigen Naturschutzbehörden können in einer Vielzahl von Fällen, auch bedingt durch den Personalmangel, nur nachträglich tätig werden.“

Das BA Treptow-Köpenick teilt mit:

„Mit der Beantwortung der Schriftlichen Anfrage 19/13258 - Artenschutz bei bezirklichen Bauvorhaben – Transparenz herstellen - wurde ausgeführt, wie und mit welchen Maßnahmen der Artenschutz bei Bau- und Sanierungsmaßnahmen Berücksichtigung findet. Hier sei noch einmal auf die nachteiligen Auswirkungen für Bauherr*innen und die Verwaltung aufgrund der Aufhebung der Konzentrationswirkung von Baugenehmigungsverfahren hingewiesen. Seit der Änderung der Bauordnung für Berlin im Jahr 2005 bescheinigt eine Baugenehmigung nicht mehr die umfassende Vereinbarkeit des Bauvorhabens mit allen öffentlich-rechtlichen Vorschriften. Vielmehr muss die Bauherrschaft eigenverantwortlich die Einhaltung solcher Vorschriften sicherstellen, die die Bauaufsichtsbehörde nicht überprüft, und ggf. von anderen Behörden die Genehmigungen einholen.

Der Leitfaden zum Baunebenrecht (Stand 9. Mai 2022) von der Obersten Bauaufsicht der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen gibt einen Überblick, welche Belange im Rahmen des bauaufsichtlichen Verfahrens geprüft werden und welche nicht. Wenn die Belange nicht im Baugenehmigungsverfahren geprüft werden, muss sich die Bauherrschaft selbst um das Verfahren kümmern oder die Anforderungen des Baunebenrechts eigenverantwortlich einhalten. Eine Sicherstellung der Einhaltung ist so von Seiten der Behörden schwer möglich.“

Das BA Steglitz-Zehlendorf teilt mit:

„Der Artenschutz sollte auf Ebene des Vertragsrechts angepasst und verbessert werden. Die Kontrolle und der Vollzug können längerfristig nur durch eine Aufstockung des Personals bewerkstelligt werden.“

Das BA Lichtenberg teilt mit:

„Die vorhandenen artenschutzrechtlichen Regelungen sind ausreichend, müssen jedoch von jeder Bauherrschaft parallel zum Bauvorhaben separat geprüft und umgesetzt werden. Um einen besseren Vollzug des Artenschutzes zu gewährleisten, wäre eine Änderung des Baunebenrechtes notwendig, die den Artenschutz als aufgedrängtes Recht innerhalb des Baugenehmigungsverfahrens mitberücksichtigt.“

Das BA Marzahn-Hellersdorf teilt mit:

„Hierzu kann das Umwelt- und Naturschutz Marzahn-Hellersdorf keine Aussage treffen.“

Frage 6:

Hält der Berliner Senat (siehe auch KA-0134/IX /Pankow) die bestehenden Regelungen, bei stadtwert notwendigen Bau- und Sanierungstätigkeiten für ausreichend, um eine Verschlechterung der lokalen Populationen der gebäudebewohnenden Arten in Berlin auszuschließen?

Antwort zu 6:

Ja. Einer Verschlechterung der lokalen Populationen der gebäudebewohnenden Arten kann in Berlin nur durch eine Verbesserung des Vollzugs der vorhandenen Regelungen und Umsetzung der Vorgaben entgegengewirkt werden. Insbesondere sollte dem Erhalt vorhandener Lebensstätten größere Bedeutung zugemessen werden.

Frage 7:

Wie viel Personalaufwuchs gibt es in den Bezirken, um den höheren Aufwand im Bereich Artenschutz durch die höhere Zahl an Bauanträgen (Bauten, Sanierungen und Rückbauten) zu bearbeiten?

Frage 8:

Hält der Berliner Senat die aktuelle Personalsituation in den Bezirken in den zuständigen Bereichen für ausreichend, und falls nicht, wann und wie plant der Senat zweckgebundene Personalzuweisungen?

Antwort zu 7 und 8:

Für die Umsetzung der Schwerpunkte der Regierungspolitik haben die Bezirke in 2022 insgesamt 200 (in 2023: 400) zusätzliche Vollzeitäquivalente (VZÄ) bekommen. Die AG Ressourcensteuerung der Bezirke hatte sich mit der Verteilung und innerbezirklichen Umsetzung dieser VZÄ beschäftigt. Im Ergebnis dieser Beratungen wurde die Umverteilung in 3 Kategorien eingeteilt:

- Sachverhalte mit gesamtstädtischer Bedeutung;
Die VZÄ, die für jede Maßnahme dieser Kategorie bereitgestellt werden, sind durch die Bezirke gezielt für deren Umsetzung einzusetzen.
- Bildung von Fachclustern für bestimmte Themenbereiche;
Die VZÄ werden pauschal zur Verfügung gestellt und sind innerhalb des Clusters von den Bezirken bedarfsorientiert einzusetzen.
- Sonstige weitere Schwerpunkte der Koalition, die keinem der Fachcluster zugeordnet werden können;

Hier werden die entsprechenden VZÄ grundsätzlich pauschal zur Verfügung gestellt. Aufgrund der Globalsummenzuweisungen können die Bezirke die Prioritäten für ihre Stelleneinrichtungen jährlich selbst bestimmen. Der Senat hat darauf keinen Einfluss.

Das BA Reinickendorf teilt mit:

„Ein Personalaufwuchs für den Bereich Freilandartenschutz hat in den vergangenen Jahren nicht stattgefunden. Im Zusammenhang mit der Nachnutzung des ehemaligen Flughafens Tegel ist die Finanzierung einer zusätzlichen Stelle für den Natur- und Artenschutz seitens der Senatsverwaltung für Finanzen zugesagt worden. Die dazu notwendige Stellenausschreibung befindet sich in der Vorbereitung.“

Das BA Tempelhof-Schöneberg teilt mit:

„Zur Bearbeitung von Fragen des Artenschutzes gibt es derzeit keinen Personalaufwuchs im Bezirk Tempelhof-Schöneberg.“

Das BA Friedrichshain-Kreuzberg teilt mit:

„Die Bezirke arbeiten nach dem System der Globalsummenzuweisung. Die Globalsumme wird von der Senatsverwaltung für Finanzen zugewiesen. Zweckgebundener Personalaufwuchs für Artenschutzbelange war in der Haushaltsplanaufstellung 2022/2023 nicht vorgesehen.“

Das BA Mitte teilt mit:

„Im Bezirk Mitte stehen seit 2021 0,8 VZÄ mehr im Zusammenhang mit der Umsetzung des Artenschutzrechtes zur Verfügung.“

Das BA Pankow teilt mit:

„Trotz Überlastungsanzeige und Forderung im Stellenplan gab es kein zusätzliches Personal für den Artenschutz im Bezirk Pankow. Der Artenschutz ist personell deutlich unterbesetzt. Die gestiegene Anzahl der Bauanträge, B-Plan-Verfahren und Eingriffe im Allgemeinen führt zur Vernachlässigung von Vorhaben bzw. Vorgängen, welche keinen Termindruck haben.“

Das BA Treptow-Köpenick teilt mit:

„Für Treptow-Köpenick kommt in 2023 eine VZÄ im Bereich Gebiets- und Artenschutz hinzu.“

Das BA Steglitz-Zehlendorf teilt mit:

„Für den gesamten Bezirk Steglitz-Zehlendorf stehen 1,5 Stellen zur Verfügung.“

Das BA Steglitz-Zehlendorf teilt mit:

„Im Bezirk Lichtenberg arbeiten 3 Mitarbeiterinnen im Bereich Artenschutz. Das Aufgabengebiet umfasst jedoch auch den internationalen Artenschutz, der aufgrund der vielen Bautätigkeiten nur noch in geringem Umfang bearbeitet werden kann.“

Das BA Marzahn-Hellersdorf teilt mit:

„Im Bezirk Marzahn-Hellersdorf von Berlin sind im Umwelt- und Naturschutzamt zwei Mitarbeitende im Sachbereich Artenschutz tätig.“

Frage 9:

Ist eine stadtweite Meldeplattform zur Erfassung von geschützten Arten im Siedlungsbereich geplant, um die Verwaltung zu entlasten? Wenn nein, bitte begründen. Wenn ja, wann ist mit dem Start der Meldeplattform zu rechnen?

Antwort zu 9:

Nein. Eine Meldeplattform auf der Basis von zufälligen, also nicht systematisch erhobenen Daten würde nicht zu einer wesentlichen Entlastung führen.

Berlin, den 02.12.2022

In Vertretung

Dr. Silke Karcher
Senatsverwaltung für
Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz